

35. Jahrestag der Gründung der DDR

Die DDR-Verfassung von 1949: Geschichte und Aktualität

Prof. Dr. KARL-HEINZ SCHÖNEBURG,
*Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR*



Wenn in diesen Tagen, da der 35. Jahrestag der DDR begangen wird, über die Gründungsurkunde dieses Staates, die Verfassung vom 7. Oktober 1949, zu sprechen ist¹, dann nicht deshalb, um lediglich historische Reminiszenzen anzustellen oder archivalische Kenntnisse zu erweitern. Wir sind vielmehr davon überzeugt, daß ohne Kenntnis der Vergangenheit die Gegenwart nur unzulänglich zu begreifen ist und daß auch die Schritte in die Zukunft durch die Geschichte mitbestimmt sind. In der Verfassungsdiskussion des Jahres 1947 hat Otto Grotewohl ganz prinzipiell festgehalten: „Wir Marxisten holen unsere Erkenntnisse nicht aus Offenbarungen und Glaubenssätzen, sondern aus den Lehren der Geschichte.“²

Auseinandersetzung mit der Verfassungsgeschichte ist daher eine ständig neu stehende Aufgabe für gegenwärtige und zukünftige Verfassungstheorie und -praxis. Die Verfassung von 1949 ist „altes Neues“ im Sinne von Bertolt Brecht, der in seinem „Me-ti“ schreibt: „Zu Me-ti sagte ein Schüler: Was du lehrst, ist nicht neu ... Me-ti antwortete: Ich lehre es, weil es alt ist, d. h. weil es vergessen und als nur für vergangene Zeiten gültig betrachtet werden könnte. Gibt es nicht ungeheuer viele, für die es ganz neu ist?“³

Sozialistisches Verfassungsbewußtsein als ein wichtiger Bestandteil sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins hat immer eine wichtige historische Komponente: die Kenntnis der geschichtlichen Leistungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in Verfassungstheorie und Verfassungspraxis, das Verständnis für den Stellenwert von Verfassungen in den Kämpfen des Volkes um seine Befreiung.

Historizität und Aktualität bilden in bezug auf die Verfassung von 1949 um so mehr eine notwendige Einheit, als mit ihrer Ausarbeitung, Diskussion, Annahme und gesellschaftlichen Wirksamkeit Verfassungstraditionen unter Führung der SED begründet wurden, die speziell die Juristen zur Pflege, zur tätigen Verarbeitung verpflichten. Die Verfassung von 1949 ist Geschichte und lebendiges Erbe zugleich. Dafür seien einige Belege angeführt.

Verfassungsgeschichte als konstitutives Element der Verfassung von 1949

Die Verfassung von 1949 wurde vom Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrates (der sich am 15. April 1948 konstituiert und Otto Grotewohl zu seinem Vorsitzenden gewählt hatte) ausgearbeitet, am 19. März 1949 vom Deutschen Volksrat angenommen, am 30. Mai 1949 vom III. Deutschen Volkskongreß für Einheit und gerechten Frieden bestätigt und von der Provisorischen Volkskammer der DDR am 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzt.

Der Verfassungsausschuß begann seine inhaltliche Arbeit nicht von ungefähr mit einer Diskussion zum Thema: „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“. Karl Polak, der dazu das Referat hielt, stellte als erstes die Frage: „Warum Geschichte ... Nicht die Flucht in die Vergangenheit ist es, die uns dazu treibt, die Geschichte unseres Staatswesens und unserer Verfassung zu erforschen, sondern das Erfordernis des Verständnisses der Gegenwart. Wollen wir in die herrschenden Zustände unserer Zeit umgestaltend eingreifen, so bedarf es des genauen Studiums dieser Zustände. Dieses Studium aber kann nur das Studium unserer Geschichte sein. Das, was ist, unsere herrschenden deutschen Verhältnisse, sind nicht durch Zufall da, sie sind geworden, sie haben ihre Geschichte.“⁴

Als Grundproblem der modernen Staats- und Verfassungsgeschichte wurde die Beziehung zwischen Staat und Volk erkannt, wie sie sich vor allem in den zwei gegensätzlichen Verfassungsprinzipien der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität zeigt.^{5 6 7 8} Der Klärung dieses Problems dienen daher eingehende historisch-theoretische Analysen über das deutsche Verfassungsdenken in der Periode des Vormärz, in der Revolution von 1848/49, im Bismarckstaat sowie in der Weimarer Republik.

Aber auch das internationale verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Erbe wurde bewußt in die Überlegungen einbezogen, vor allem das Montesquieus und Rousseaus, das der Jakobiner in der Französischen Revolution von 1789 und das des Sowjetstaates seit 1917.⁹

Dabei hat der Verfassungsausschuß in vorbildlicher Weise das einst von Wilhelm von Humboldt und von Hegel begründete, in der marxistisch-leninistischen Verfassungstheorie aufbewahrte historisch-dialektische Prinzip gehandhabt, wonach verfassungsrechtliche Regelungen aus der Geschichte des eigenen Volkes wie fremder Staaten nicht einfach auf die Gegenwart übertragbar sind, sondern auf Grund der Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklungsgesetzmäßigkeit jeweils entschieden werden muß, ob und wie historische verfassungsrechtliche Erfahrungen schöpferisch verwertbar sind.

Otto Grotewohl betonte in seiner Rede zur Begründung des Verfassungsentwurfs vor dem III. Deutschen Volkskongreß am 29. Mai 1949: „Auf die reale Verankerung einer Verfassung in den realen gesellschaftlichen Zuständen eines Volkes aber kommt es an. Politische Formen können nicht beliebig wie Etiketten auf eine Weinflasche aufgeklebt werden. Politische Formen sind nichts als der notwendige und eigentümliche Ausdruck, den sich reale tatsächliche Lagen geben.“¹⁰ Und bereits auf der 4. Sitzung des Deutschen Volksrates hatte er am 3. August 1948 darauf verwiesen: „Eine wirkliche Demokratie, die volksnah sein soll, muß aus dem Leben dieses Volkes selbst heraus gewachsen sein. Wir können also ebensowenig die besonderen bürgerlich-demokratischen Formen, die sich in Amerika entwickelt haben, wie die in einer jahrhundertalten Tradition in England gewachsenen oder die auf 1789 zurückgehende französische bürgerlich-demokratische Form auf Deutschland übertragen. Genausowenig aber kann man etwa mechanisch auf Deutschland — ich sage das, damit hier keine Mißdeutung entstehen kann — die Verfassungsform übertragen, die sich die sowjetische Arbeiterklasse in einem dreißigjährigen revolutionären Kampf gegeben hat, die sich aus den besonderen Lebensbedingungen der Sowjetunion entwickelt hat.“¹¹

¹ Dem Manuskript liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 21. September 1984 auf einer erweiterten Tagung des Zentralvorstands der Vereinigung der Juristen der DDR anläßlich des 35. Jahrestages der Gründung der Vereinigung der Juristen gehalten hat.

² O. Grotewohl, Deutsche Verfassungspläne, Berlin 1947, S. 71.

³ B. Brecht, Prosa, Bd. IV: Me-ti, Buch der Wendungen, Berlin/Weimar 1975, S. 36. — Und an anderer Stelle (S. 13): „Und ich sah, daß auch nichts ganz tot war, auch nicht das Gestorbene. Die toten Steine atmen. Sie verändern sich und veranlassen Veränderungen.“¹⁴

⁴ K. Polak, Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands, Berlin 1948, S. 5.

⁵ Vgl. K. Polak, a. a. O., S. 7.

⁶ Vgl. O. Grotewohl, „Die Verfassung der UdSSR und die Verfassung des Deutschen Volksrats“, in: O. Grotewohl, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik, Bd. I, Berlin 1954, S. 307.

⁷ O. Grotewohl, Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik, a. a. O., S. 461.

⁸ O. Grotewohl, ebenda, S. 222; ähnlich bereits in: Deutsche Verfassungspläne, a. a. O., S. 19.